

Gesellschaftsvertrag

der curanexX GbR vom 1.Dezember 2010

Vorbemerkung:

Die unterzeichnenden Vertragspartner nehmen als niedergelassene Vertragsärzte an der haus- und/oder fachärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Region Delmenhorst, Ganderkesee I, Ganderkesee II und den angrenzenden Landkreisen teil.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Veränderungen im Gesundheitswesen, insbesondere nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes über die Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-WSG), sehen die Partner das Bedürfnis, einer stärkeren Vernetzung und Kooperation der Leistungserbringer im ambulanten Bereich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten, direkte Verträge zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen / Kostenträgern abzuschließen. Diese Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der integrierten Versorgung (§§ 140 ff. SGB V) und der so genannten „Selektivverträge“ gemäß § 73 c SGB V möchten die Partner künftig gemeinsam nutzen, fördern und kooperativ verhandeln, um auf diese Weise eine Stärkung ihrer Wettbewerbssituation herbeizuführen.

Dabei bleibt die selbständige, eigenverantwortliche und freiberufliche Berufsausübung und ärztliche Leistungserbringung der Partner in ihren Praxen ausdrücklich unberührt.

[Dies vorausgeschickt vereinbaren die Unterzeichnenden nachstehenden Kooperationsvertrag, der an die Stelle des Vertrages vom 10.12.2008 tritt \(siehe § 12 Ziffer 1 und § 15\):](#)

I. Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Firma, Sitz

§ 1. Vertragszweck

1. Die Partner verbinden sich in ihrer Eigenschaft als selbständige, niedergelassene Vertragsärzte zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Auf die Gesellschaft finden die Vorschriften der §§ 705 - 740 BGB Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Zweck der Kooperation besteht insbesondere darin, durch den Zusammenschluss der in der Region niedergelassenen Leistungserbringer in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Plattform zu schaffen, durch welche auf die Neuerungen im Gesundheitswesen reagiert werden kann. Die Gesellschaft soll als Vertrags- und Verhandlungspartner einheitlich gegenüber den Krankenkassen und Kostenträgern auftreten und agieren. Durch die Schaffung von Verbindlichkeit nach Innen und Handlungsfähigkeit nach Außen beabsichtigen die Partner die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, um insbesondere auch auf die zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen im Gesundheitswesen reagieren zu können.
3. Der Gegenstand der Gesellschaft ist insoweit insbesondere auf die Verhandlungen und den Abschluss von Verträgen gemäß § 73 c SGB V (Selektivverträge) in der Fassung des GKV-WSG sowie von Verträgen gemäß §§ 140 ff. SGB V (integrierte Versorgung) sowie sonstige Direktverträge zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen gerichtet.
4. Der Gesellschaftszweck umfasst über die Verhandlung, Vermittlung und Abschluss von Direktverträgen hinaus die Schaffung von Strukturen für einen gemeinsamen Außenauftritt einschließlich Werbe- und Marketingmaßnahmen sowie die Wahrnehmung administrativer Funktionen im Rahmen der Abwicklung und Abrechnung von Direktverträgen.
5. Die Partner begreifen die Ziele und den Zweck der Gesellschaft nicht als statisch. Weitere Zwecke zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Kooperation sind künftig möglich und erwünscht, wenn diesbezüglich Einvernehmen zwischen den Partnern herrscht. Die Partner werden insoweit die Entwicklung im Bereich der GKV, insbesondere im Bereich der Einzelverträge, der Qualitätssicherung und der überörtlichen (Teil-) Kooperation beobachten und sind bemüht, sich und die Gesellschaft an die sich verändernden Umständen anzupassen, um eine effektive und zeitgemäße Interessenwahrnehmung ebenso zu gewährleisten, wie eine optimale Versorgung der Patienten.

§ 2 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt auf Schildern, Briefbögen, Stempeln sowie andere Mitteilungen an Dritte folgende Bezeichnung:

curanexX (GbR)

2. Sitz der Gesellschaft ist Ganderkesee. Geschäftsstellen an anderen Orten können eingerichtet werden.
3. Die Partner sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Verbund im Rahmen der berufsrechtlichen Möglichkeiten Dritten gegenüber kenntlich zu machen (z.B. curanexX Verbundpraxis). Einzelheiten bleiben einem Beschluss der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

II. Gesellschafter, Beiträge

§ 3 Gesellschafter

1. Gesellschafter kann nur sein, wer in der Region Delmenhorst, Ganderkesee I und Ganderkesee II oder den angrenzenden Landkreisen in eigener Person zur vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zugelassen ist. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit im Rahmen einer fachgruppengleichen Praxisgemeinschaft oder gemeinsam mit einem anderen Vertragsarzt im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis ausgeübt, so ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft, dass auch der/die Praxispartner/in(en) der Gesellschaft in eigener Person innerhalb von 4 weiteren Wochen seinen Beitritt erklärt. Erfolgt dieser nicht, scheidet der beigetretene Gesellschafter aus, etwaig bereits geleistete Einlagen werden erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gesellschafterversammlung eine Ausnahme von dieser Regelung zulassen. Die Entscheidung hierüber kann die Geschäftsführung treffen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitgliedschaft von Berufsausübungsgemeinschaften als solche oder anderen institutionellen Leistungserbringern ist nicht vorgesehen.
2. Der Beitritt zur Gesellschaft erfolgt durch Unterzeichnung des als **Anlage 1** beigefügten Beitrittsformulars einschließlich der darin enthaltenen Verpflichtungserklärung. Über die Aufnahme beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsführung ist berechtigt, über die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die die Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, zunächst allein zu entscheiden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.
3. Im Einzelfall können auch bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte der Gesellschaft beitreten.
4. [Weitere Ausnahmen beschließt die Gesellschafterversammlung.](#)

§ 4 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Sie haben insbesondere:
 - die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen,
 - die vereinbarten bzw. beschlossenen Beiträge gemäß § 5 auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen,
 - die Geschäftsführung und die Mitgesellschafter zu informieren über sämtliche mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden Umstände, insbesondere Verhandlung, Abschluss oder Angebot von Direktverträgen seitens Krankenkassen,
 - keine Verträge mit Krankenkassen und Kostenträgern ohne Beteiligung der Gesellschaft abzuschließen,
 - keine Direktverträge abzuschließen, diesen beizutreten oder diese fortzuführen, die nicht von der Gesellschaft autorisiert sind; bestehende Verträge eines niedergelassenen Arztes zum Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft sind binnen 4 Wochen vorzulegen. Die Geschäftsführung prüft die Verträge und entscheidet vorläufig über die Fortführung oder Einstellung anhand der Positivliste bzw. Negativliste (§ 8 Absatz 6). Die endgültige Entscheidung trifft die Gesellschafterversammlung. Bis zur Verabschiedung der ersten Positivliste/Negativliste bzw. Entscheidung der Gesellschafterversammlung können die bestehenden Verträge fortgeführt werden,
 - die von der Gesellschaft empfohlenen und vermittelten Direktverträge aktiv zu erfüllen,
 - über sämtliche Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Gesellschaft bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

2. Insbesondere übertragen sämtliche Gesellschafter mit Beginn ihrer Mitgliedschaft sämtliche in den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung zustehenden Rechte zur Führung von Vertragsverhandlungen und zum Abschluss von Verträgen mit Krankenkassen unwiderruflich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft auf die Gesellschaft und bevollmächtigen die Gesellschaft für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich Verträge mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem einzelnen Mitglied abzuschließen. Soweit die gesetzliche Möglichkeit, einen direkten Abschluss von Verträgen zur vertragsärztlichen Versorgung zwischen ambulanten Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern und Kostenträgern, insbesondere den gesetzlichen Krankenkassen, besteht, nimmt die Gesellschaft dieses Recht wahr. Soweit erforderlich treten die Gesellschafter den Verträgen dann im eigenen Namen bei.

3. Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, insbesondere an den ausgehandelten Verträgen, soweit sein Leistungsspektrum betroffen ist, zu partizipieren.

§ 5 Beiträge, Finanzen

1. Die Kosten der Gesellschaft werden nach dem Kostenerstattungsprinzip durch Beiträge der Gesellschafter getragen. Diese setzen sich zusammen aus Aufnahmebeiträgen, Jahresbeiträgen und fallbezogenen Sonderbeiträgen.
1. Die Gesellschafter leisten zum Beitrittszeitpunkt einen Aufnahmebeitrag in Höhe von gegenwärtig 500,00 €. Der Aufnahmebeitrag erhöht sich zum 1.4.2009 auf 750,00 €. Eine Verzinsung und/oder Erstattung erfolgt auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht.
3. Neben der Einlage gemäß Ziffer 2 schulden die Gesellschafter jährliche Beiträge in Höhe von 250,00 €, die ab dem 1.1.2009 per Lastschrift eingezogen werden. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft eine Lastschrift zum Einzug des Jahresbeitrages zu erteilen. Über die Veränderungen der Einlage und Beiträge entscheidet die Gesellschafterversammlung. Diese ist berechtigt, fall- und projektbezogene Budgets im Bedarfsfall zu Lasten der Gesellschafter zu beschließen.

III. Geschäftsführung, Vertretung, Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung nach Innen und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen erfolgt durch die Geschäftsführer. Zur Gründung werden als kommissarische Geschäftsführer bestellt: Dr. Detlef Schneider (Ganderkese), Dr. Thomas Gröne (Ganderkese), Andreas Müller (Delmenhorst). Eine Wahl erfolgt im Rahmen der ersten Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus dem Kreis der Gesellschafter mindestens zwei Geschäftsführer. Angestrebt wird die Bestellung von zwei oder mehr Geschäftsführern, die den fachärztlichen und den hausärztlichen Bereich vertreten sollen. Die Dauer der Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

3. Die Gesellschaft wird durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer sind berechtigt, im Rahmen des Gesellschaftszwecks die Gesellschaft zu vertreten und alle Handlungen vorzunehmen sowie Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche die Tätigkeit der Gesellschaft erfordern. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
5. Die Gesellschafter können durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und die Geschäftsverteilung und das Verfahren bei Geschäftsführungsentscheidungen regeln. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Aufwandsentschädigungsordnung zur Abgeltung des Einsatzes der Geschäftsführer. Unabhängig hiervon können die Geschäftsführer den Ersatz ihrer Auslagen verlangen.
6. Die Geschäftsführer sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, neben der Wahrnehmung der laufenden administrativen Geschäfte der Gesellschaft Direktverträge mit Krankenkassen zu verhandeln und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abzuschließen. Die Geschäftsführer sind berechtigt, sich hierzu der Hilfe fachkundiger Dritter zu bedienen.

§ 7 Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden, der die Geschäftsführer bei der Verhandlung von Verträgen fach- und sachkundig unterstützt.
2. Der Beirat besteht aus mindestens vier Personen und soll möglichst paritätisch mit Haus- und Gebietsärzten besetzt werden.
3. Die Mitglieder des Beirates treten auf Anforderung der Geschäftsführer zusammen und werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.

§ 8 Gesellschafterversammlung Beschlussfassung

1. Die Gesellschaft entscheidet in all ihren Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn eine Einberufung aus sonstigen Gründen

im Interesse der Gesellschaft liegt. Mindestens einmal im Jahr hat eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss stattzufinden.

2. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach und beruft unter Beachtung der Ladungsfrist gemäß Ziffer 3 eine Gesellschafterversammlung ein, die spätestens 8 Wochen nach dem Eingang des Verlangens bei der Geschäftsführung anberaumt wird, so sind die Gesellschafter, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird **schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens** zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung in Textform durch die Geschäftsführung einberufen. Etwaige Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigefügt werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich durch andere Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Der schriftlich zu benennende Vertreter kann im Namen der/des Vertretenen Erklärungen abgeben und das Stimmrecht ausüben. Der Vertreter ist an Weisungen des Vertretenen gebunden. Es ist zulässig, dass sich mehrere Gesellschafter durch einen Vertreter vertreten lassen. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung muss jeweils durch eine schriftliche Erklärung des vertretenen Gesellschafters nachgewiesen werden. Die Erklärung hat für jede Gesellschafterversammlung gesondert zu erfolgen. Sofern im Vorfeld der Gesellschafterversammlung Beschlussvorlagen erarbeitet wurden, sind diese dem Vertretenen vor der Versammlung zuzuleiten, damit dieser ggf. sein Votum dem benannten Vertreter gegenüber abgeben kann.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und **mindestens 1/10** der Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mindestens zwei Geschäftsführer anwesend sind. Sollte die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig sein, so ist eine neue Versammlung mit einer neuen Tagesordnung und einer Frist von mindestens einer Woche für einen Zeitpunkt innerhalb von vier Wochen seit dem vorangegangenen Versammlungstermin einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn sie in der Weise ordnungsgemäß einberufen ist, dass die Einladung allen Gesellschaftern zugegangen ist.
6. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst und sind bindend, auch wenn im Vorfeld der Gesellschafterversammlung keine Beschlussvorlage erarbeitet wurde und Anträge zur Beschlussfassung auf der Gesellschafterversammlung

von Gesellschaftern gestellt werden. Auch die Anträge, die erst auf der Gesellschafterversammlung gestellt werden, **müssen aber ihrem wesentlichen Inhalt nach vor der Versammlung den Gesellschaftern bekannt gegeben werden.**

7. Ergänzend zu Beschlüssen auf Gesellschafterversammlungen können diese auch im Umlaufverfahren per Brief, per Telefax oder per e-mail, ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden (Umlaufverfahren). Soweit eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt, hat die Geschäftsführung den Beschlussvorschlag allen Gesellschaftern in Textform zu unterbreiten. Die Gesellschafter haben sich binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlussvorschlags schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsführung zu dem Beschlussvorschlag zu äußern. Die Frist wird auch durch Zugang eines Telefax oder einer e-mail innerhalb der Frist gewahrt. Äußert sich ein Gesellschafter nicht innerhalb der vorgenannten Frist, bleibt seine Stimme bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren außer Betracht. Die Beschlussfähigkeit bleibt hiervon unberührt. Bei Nichtäußerung wird ein späterer Widerspruch gegen den gefassten Beschluss ausgeschlossen.
8. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung sowie bei Beschlüssen im Umlaufverfahren erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Folgende Maßnahmen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden:
 - Wahl, Bestellung, Abberufung von Geschäftsführern,
 - Festlegung der von der Gesellschaft aktiv unterstützten Direktverträge mit Krankenkassen (Positivliste) bzw. abgelehnten Verträge (Negativliste), Abschluss von Direktverträgen mit Krankenkassen,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund,
 - Änderung der Rechtsform,
 - Gründung von Tochterunternehmen,
 - Änderung des Gesellschaftervertrages,
 - Fusion mit anderen Unternehmen.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und jedem Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen den Inhalt von Protokollen zu Gesellschafterversammlungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

Ansonsten gilt das Protokoll der Versammlung als genehmigt. Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, wird eine Niederschrift angefertigt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen angefochten werden, wenn im Vorfeld der Beschlussfassung keine Beschlussvorlage vorgelegen hat; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift des Beschlusses.

11. Zum Nachweis des Zugangs genügt die Aufgabe zur Post per Einschreiben mit Rückschein, [per Einwurf-Einschreiben](#), ein Faxprotokoll oder eine Lesebestätigung per e-mail.

§ 9 Auskunfts- und Einsichtsrechte

Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten.

IV. Ergebnisverteilung

§ 10 Jahresabschluss

1. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung laufend Buch zu führen. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Ergebnisverteilung

1. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.
2. Sofern die Gesellschaft selbst als Vertragspartner der Krankenkassen Einnahmen erzielt, werden die Partner vor Inkrafttreten des entsprechenden Direktvertrages eine schriftliche Regelung zur Ergebnisverteilung vornehmen, die insbesondere berücksichtigt, in welcher Weise die Partner an den Leistungen aus dem Vertrag teilnehmen.
3. Über eine etwaig vorzunehmende Gewinnausschüttung beschließt die Gesellschafterversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.

V. Ausscheidensregelungen

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.12.2010 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Zustellung an einen Geschäftsführer.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - einem Partner die Vertragsarztzulassung aufgrund berufsrechtlicher Verfehlungen entzogen wird oder der Entzug oder das Ruhen der Zulassung für länger als ein Jahr ausgesprochen wird,
 - ein Partner seine Vertragsverpflichtungen so schwerwiegend verletzt, dass den anderen Partnern die Zusammenarbeit in der Gesellschaft nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere wenn in Konkurrenz zum Spektrum der Gesellschaft Direktverträge mit Krankenkassen und Kostenträgern abgeschlossen werden, ohne dass die Gesellschaft dem vorher zugestimmt hätte,
 - gegen einen Partner ein strafrechtliches Berufsverbot verhängt wird,
 - der Anteil eines Partners an der Gesellschaft oder der Ergebnisanteil seitens eines Gläubigers gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben wird,
 - einer der Partner die eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Partners mangels Masse abgewiesen wird,
 - die Voraussetzungen an die Gesellschafterstellung gemäß § 3 nicht mehr vorliegen.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
 - durch Kündigung

- durch Ausschluss
 - durch Tod
 - aufgrund dauernder Berufsunfähigkeit im Sinne der Kriterien des Versorgungswerks
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen
 - mit Verlust / Entziehung der Approbation als Arzt
 - mit Einstellung der niedergelassenen vertragsärztlichen Tätigkeit, **wenn eine einfache Mehrheit der Gesellschafter das Ausscheiden beschließt.**
2. Der ausscheidende Partner nimmt am Ergebnis der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zeitanteilig teil. Weitergehende Ansprüche stehen dem ausscheidenden Partner nicht zu.
 3. Scheidet ein Partner gemäß vorstehender Regelungen aus der Gesellschaft aus bzw. tritt in seiner Person ein Grund ein, der nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben würde, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Partnern fortgeführt.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann nur durch einen einstimmigen Beschluss auf einer eigens dafür, mit dem ausschließlichen Tagesordnungspunkt „Auflösung der Gesellschaft“ einberufenen Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Gesellschafter anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig oder entscheidet sie nicht einstimmig, ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Versammlungstermin eine erneute Gesellschafterversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Gesellschafter entscheiden kann.

§ 15 Schriftform / Vertragsgültigkeit

Mit diesem Vertrag setzen die Gesellschafter die Gesellschaft – gegründet mit Wirkung zum 10.12.2008 - zu den Bedingungen dieses Vertrages fort.

Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt.

Die Partner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung des Versorgungswerkes und der Vertragstreue vereinbart hätten.